

flatexDEGIRO Bank AG - Rolffeder-Ring 7 - 60327 Frankfurt am Main

Frankfurt, 13.04.2021

STEUERBESCHEINIGUNG

- Bescheinigung für alle Privatkonten und / oder -depots
 Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle
Privatkonten und / oder -depots

Für

werden für das Kalenderjahr 2020 folgende Angaben bescheinigt:

Höhe der Kapitalerträge -Zeile 7 Anlage KAP- nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG (ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	0,00 EUR
davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG -Zeile 8 Anlage KAP-	0,00 EUR

davon: Gewinne aus Veräußerung 319,12 EUR
 bestandsgeschützter Alt-Anteile
 im Sinne des
 § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018*
 -Zeile 10 Anlage KAP-

* Die ausgewiesenen Gewinne sind nach
 § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018
 steuerfrei, soweit die insgesamt ab
 dem 1. Januar 2018 eingetretenen und
 durch Veräußerung realisierten Wert-
 veränderungen den persönlichen Freibetrag
 von 100.000 EUR nicht übersteigen.
 Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der
 Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht
 werden.

Kapitalertragsteuer 0,00 EUR
 -Zeile 37 Anlage KAP-

Solidaritätszuschlag 0,00 EUR
 -Zeile 38 Anlage KAP-

Bei Veräußerung / Rückgabe von **vor dem 1. Januar 2018** erworbenen Anteilen an
 ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1
 InvStG 2018):

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen
 ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds
 im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit
 § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018 ██████████,45 EUR

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten
 und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen.)

NUR NACHRICHTLICH:

(x) Bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden
 veräußert, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an
 Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte
 (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember
 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 Euro):
 Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind
 auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der
 persönliche Freibetrag von 100.000 Euro ist nicht anwendbar
 (§ 56 Abs. 6 Satz 4 InvStG 2018). Verluste aus der Veräußerung von
 bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind im Davon-Ausweis der Gewinne aus der
 Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6
 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 nicht enthalten. Zur Prüfung des § 56 Abs. 6
 Satz 4 InvStG 2018 i. V. m. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind diese Verluste
 dennoch in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

Bei folgenden Anteilen ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, ob es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt:

Bezeichnung ISIN	Anzahl der Anteile	Gewinn/Verlust* im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung) Gewinn/Verlust* aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018
---------------------	--------------------	---

BGF-WORLD MINING NAM.A2 LU0075056555		
---	--	--

LYX STOXX E600 ID LU0378434582		
-----------------------------------	--	--

ARERO WELTFDS C LU0360863863		
---------------------------------	--	--

* Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

NUR NACHRICHTLICH:

Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1
Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten
im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG

EUR